

Aktenzeichen: 4 AZR 415/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 7. Dezember 1983
- 4 AZR 415/81 -

I. Arbeitsgericht Nienburg Urteil vom 24. Februar 1981
- Ca 346/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. August 1981
Niedersachsen - 5 Sa 34/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Ständiger Vertreter einer Stationsschwester

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 b VergGr. Kr V, Kr VI (Stations-
schwester, ständiger Vertreter)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Stationspfleger und ständiger Vertreter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 415/81

5 Sa 34/81 Niedersachsen

Verkündet am
7. Dezember 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. August 1981 - 5 Sa 34/81 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Oktober 1977 als Krankenpfleger bei der Beklagten beschäftigt. Gemäß § 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages vom 1. Oktober 1977 richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des BAT vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen. Der Kläger arbeitet in der Inneren Abteilung auf Station III, der die Intensivstation angegliedert ist. Mit Wirkung vom 1. Mai 1978 wurde der Kläger zum ständigen Vertreter der Stationsschwester bestellt. Auf der Station III der Beklagten besteht ein Stellensoll von 12,2 Vollbeschäftigten. Die Arbeit wird, abgesehen von der Nachtschicht, täglich in zwei Schichten durchgeführt. Der einen Schicht steht jeweils die Stationschwester, der anderen Schicht der Kläger vor. Der Kläger erhält Vergütung nach der VergGr. Kr V der Anlage 1 b zum BAT (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst), während die Stationsschwester nach VergGr. Kr VI BAT vergütet wird.

Mit Schreiben vom 1. September 1980 hat der Kläger erfolglos die Höhergruppierung nach VergGr. Kr VI BAT geltend gemacht. Mit seiner Klage begehrt er die Zahlung des Differenzbetrages zwischen VergGr. Kr V und VergGr. Kr VI für die Zeit vom 1. März 1980 bis zum 31. Mai 1980 in Höhe von 379,98 DM. Dazu hat er vorgetragen, zwischen seiner Tätigkeit und derjenigen der Stationsschwester bestehe kein Unterschied. Als ständiger Vertreter der Stationschwester und als Schichtführer habe er Weisungsbefugnis gegenüber den jeweiligen Schichtangehörigen. Daher seien auch ihm in der jeweiligen Schicht durch ausdrückliche Anordnung mindestens fünf Pflegepersonen unterstellt, so daß er ebenfalls nach VergGr. Kr VI Fallgruppe 1 BAT vergütet werden müsse.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 379,98 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 25. November 1980 (Klagezustellung) zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, die unterschiedliche Vergütung sei gerechtfertigt, da nur die Stationsschwester als solche ernannt sei und in dieser Funktion alleinverantwortlich der Station vorstehe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

So habe sie Dienst- und Urlaubspläne zu erstellen, den Pflegeplan aufzustellen, die Vorräte zu beaufsichtigen, Material anzufordern und in bestimmten Fällen Pflegeanleitungen zu geben. Auch seien dem Kläger in der jeweils von ihm geführten Schicht keine fünf Pflegepersonen unterstellt, da von den 12,2 Sollstellen der Station III nur 10,2 (einschließlich Stationsschwester und Kläger) dem Tagdienst vorbehalten seien, während die restlichen zwei Sollstellen für den Nachtdienst vorgesehen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. Kr VI BAT nicht zusteht.

Als Anspruchsgrundlage kommt VergGr. Kr VI Fallgruppe 1 BAT in Betracht, die folgenden Wortlaut hat:

"Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern als Stationsschwestern/Stationspfleger oder Gruppenschwestern/Gruppenpfleger, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind."

Da der Kläger eine abgeschlossene Ausbildung als Krankenpfleger i.S. des Krankenpflegegesetzes besitzt, ist er als Krankenpfleger i.S. dieser Tarifnorm anzusehen. Nach dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist jedoch der Kläger nicht als Stationspfleger zu betrachten, dem mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Dabei ist bereits fraglich, ob dem Kläger durch ausdrückliche Anordnung fünf Pflegepersonen ständig unterstellt sind. Die ausdrückliche Anordnung erfordert zwar eine ausdrückliche schriftliche oder

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

mündliche Willenserklärung des Arbeitgebers, es ist jedoch nicht erforderlich, daß die ausdrückliche Anordnung unmittelbar gegenüber dem Arbeitnehmer abgegeben wird; sie kann sich vielmehr auch mittelbar aus einer Dienstanweisung, einer Verfügungsverfügung oder einem Geschäfts- bzw. Organisationsplan ergeben (vgl. BAG vom 17. Dezember 1980 - 4 AZR 852/78 - AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Zutreffend führt dazu das Landesarbeitsgericht aus, daß die ausdrückliche Anordnung nicht schon in der Bestellung zum ständigen Vertreter der Stationsschwester zu sehen ist, da damit nicht zwingend dem Kläger Pflegepersonal unterstellt wird. Jedoch könnte eine solche ausdrückliche Anordnung vorliegend aus der Bestellung zum ständigen Vertreter der Stationsschwester in Verbindung mit den jeweils aufgestellten Schichtdienstplänen bestehen, nach denen die Stationsschwester jeweils die eine, der Kläger die andere der beiden Tagschichten zu führen hat. Der Kläger hat nämlich als ständiger Vertreter der Stationsschwester bei Abwesenheit der Stationsschwester gegenüber den Mitgliedern seiner Schicht Weisungsbefugnis. In diesem Sinne könnten dem Kläger in seiner Schicht auch die jeweils in dieser Zeit tätigen Krankenschwestern und Krankenpfleger unterstellt sein.

Da der Kläger aufgrund der Dienstpläne in Abwesenheit der Stationsschwester seinen Dienst verrichtet, besitzt er für die Zeit seiner Schicht die Weisungsbefugnis gegenüber dem Pflegepersonal seiner Schicht auch auf Dauer, so daß ihm die Mitglieder seiner Schicht dann auch ständig unterstellt sind, wobei es unerheblich ist, ob es sich immer um dasselbe Pflegepersonal handelt oder ob es ganz oder teilweise von Schicht zu Schicht wechselt. Nach der Protokollnotiz Nr. 9 a zu Ziff. A der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- oder Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. Daraus ist zu erkennen, daß der Tarifvertrag nicht auf bestimmte unterstellte Personen, sondern darauf abstellt, wieviele Stellen unterstellt sind. Es ist deshalb unerheblich, ob die vom Kläger geführte Schicht mit jeweils unterschiedlichem Pflegepersonal besetzt ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Insoweit ist unstreitig, daß auf der Station III 12,2 vollbeschäftigte Stellen ausgewiesen sind. Nach dem nicht substantiiert bestrittenen Vorbringen der Beklagten sind darin jedoch zwei Nachtwachendienstplätze enthalten, so daß für den Tagdienst nur ein Soll von 10,2 vollbeschäftigten Stellen übrigbleibt. Rechnet man die Stationschwester und den Kläger als deren Stellvertreter ab, könnten dem Kläger danach in seiner Schicht nur jeweils vier Pflegekräfte pro Schicht unterstellt sein. Auch zeigt die nicht vom Kläger bestrittene Aufstellung über die Besetzung der vom Kläger geleiteten Schichten über einen Zeitraum von drei Monaten hinweg, daß dem Kläger pro Schicht maximal drei Pflegepersonen unterstellt waren. Der Kläger kommt zu der höheren Unterstellungszahl auch nur dadurch, daß er die Nachtwachen mit einbezieht, weil dieses Pflegepersonal von dem Leiter der letzten Tagschicht Weisungen erhalte. Damit ist aber die Nachtwache noch nicht nach dem Dienstplan auch dem Leiter dieser Schicht unterstellt, da es sich insoweit ebenso nur um die übliche Übergabe wie bei jedem Schichtwechsel handeln kann.

Auf eine weitere Aufklärung der Zahl der dem Kläger ständig unterstellten Pflegepersonen innerhalb der Schicht kommt es aber nicht mehr an, da der Kläger auch das weitere Tätigkeitsmerkmal der VergGr. Kr VI Fallgruppe 1 BAT als "Stationspfleger" nicht erfüllt. Nach der Protokollnotiz Nr. 5 zu Ziff. A der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst sind unter Stationsschwestern bzw. Stationspflegern die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. Als Stationspfleger müßte daher dem Kläger die Fachaufsicht über das Pflegepersonal der Station III zustehen. Der Kläger hat jedoch nur die Verantwortung und die Weisungsbefugnis für die während seiner Schicht tätigen Krankenschwestern und Krankenpfleger. Er hat selbst nie vorgetragen und nicht vortragen können, daß er dem gesamten Pflegepersonal der Station III vorstehe und somit den Pflegedienst auf der Station leite.



- 6 -

Stationspfleger ist aber nur derjenige, der dem gesamten Pflegedienst vorsteht. Die Stationsschwester bzw. der Stationspfleger steht nicht nur dem Personal vor, das während des Dienstes in der Schicht anwesend ist. Vielmehr muß er die ständige fachliche Verantwortung für das auf der von ihm zu leitenden Station tätige Pflegepersonal und den auf der Station geleisteten Pflegedienst tragen. Die Stationsschwester ist daher auch während ihrer Abwesenheit dafür verantwortlich, daß durch geeignete Anordnungen und Maßnahmen der gesamte Pflegedienst ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Das ist gegebenenfalls mit dem ständigen Vertreter abzusprechen; ihm sind die entsprechenden Anweisungen zu geben. Treten irgendwelche Mängel auch während der Schicht auf, die vom ständigen Vertreter geleitet wird, kann trotzdem die Stationschwester mit zur Verantwortung gezogen werden. Damit erfüllt aber der Kläger die Voraussetzungen eines Stationspflegers nicht, da er lediglich für das Pflegepersonal und die Pflegemaßnahmen während seiner Schicht verantwortlich ist. Die vorliegende Einteilung auf Station III mit der Einsetzung einer Stationsschwester und des Klägers als deren ständigen Vertreter führt dazu, daß nach dieser Organisation nur die Stationsschwester die Verantwortung für die gesamte Station, d.h. für das gesamte Pflegepersonal und den gesamten Pflegedienst trägt. Der Kläger ist demgegenüber nur für das Pflegepersonal und den Pflegedienst seiner Schicht verantwortlich und damit nicht für die gesamte Station. Nach dieser Organisation trägt nur die Stationsschwester die gesamte Verantwortung, während der Kläger ihr insoweit als ständiger Vertreter unterstellt ist.

Demgegenüber kommt es auf die Frage, ob der Kläger praktisch und faktisch dieselbe Tätigkeit wie die Stationsschwester während seiner Schicht ausübt, nicht an. Auch wenn der Kläger und die Stationsschwester zusammenarbeiten, hat doch der Kläger nicht die Verantwortung für die gesamte Station, sondern nur für seine Schicht. Damit erfüllt er aber nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. Kr VI Fallgruppe 1 der Anlage 1 b zum BAT. Mit Recht weist zwar die Revision darauf hin, daß dem Kläger eine Tarifposition nicht vorenthalten werden könne, indem man ihn nur zum Vertreter statt zum Stationspfleger bestellt. Das würde

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

aber voraussetzen, daß er tatsächlich Stationspfleger wäre und z.B. als Stationsschwester nur eine andere Schwester pro forma eingesetzt würde. Das ist vorliegend nicht der Fall. Der Kläger ist vielmehr nach der bestehenden Organisation zutreffend zum ständigen Vertreter bestellt worden, da neben ihm eine Stationsschwester bestellt ist, die die Verantwortung für die gesamte Station trägt. Es ist insoweit unerheblich, daß die Beklagte auch eine andere Organisation vornehmen und etwa Doppelstationen oder zwei gleichberechtigte Stationspfleger einsetzen könnte. Eine Pflicht zu einer solchen anderen Organisation besteht nicht. Vielmehr ist die Beklagte insoweit frei, ihre Organisation nach den tariflichen Bestimmungen so oder so einzurichten. Insoweit sind auch die Äußerungen des Vka-Gruppenausschusses als auch der Mitgliederversammlung der TDL weder maßgeblich noch für die Tarifauslegung bindend. Es handelt sich vielmehr um einseitige Äußerungen einer Tarifvertragspartei. Jedoch bleibt es der Beklagten unbenommen, ihre Organisation so zu gestalten, daß die gesamte Station nur von einer Stationschwester geleitet wird und der Kläger nur als deren ständiger Vertreter nicht für die gesamte Station, sondern allein für seine Schicht verantwortlich ist. Diese Regelung entspricht der tariflichen Vergütungsordnung und führt auch nicht zu deren Umgehung.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Jansen

Lehmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)